

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Vereinsaktivitäten zeitnah wieder ermöglichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche wissenschaftlichen Gutachten die Einschränkungen der Corona-Verordnung Sport rechtfertigen;
2. welche Erkenntnisse vorliegen, wonach Vereinsaktivitäten im Allgemeinen das Seuchengeschehen beeinflussen;
3. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, wonach Vereinsaktivitäten unter freiem Himmel bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes das Seuchengeschehen beeinflussen;
4. wie viele bekannte SARS-CoV-2-Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual nachweislich durch Vereinsaktivitäten unter freiem Himmel oder in Vereinsaktivitäten unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes verursacht wurden;
5. wie viele eingetragene Vereine in den letzten 12 Monaten (4/2020 – 3/2021) jeweils im Vereinsregister gelöscht wurden;
6. ob die Gesamtzahl der Vereinslösungen aus Ziffer 6 signifikant über dem Mittelwert der jährlichen Lösungen in den Kalenderjahren 2015 bis 2019 liegt;
7. welche Maßnahmen sie bisher getroffen hat, um die größtmögliche Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten zu ermöglichen;
8. ob und unter welchen Voraussetzungen alle pandemiebedingten Einschränkungen für Vereinsaktivitäten aufgehoben werden;

II. sämtliche Vereinsaktivitäten und Sportarten ohne Maskenpflicht zu ermöglichen.

5.5.2021

Gögel, Baron, Dr. Balzer
und Fraktion

Eingegangen: 6.5.2021 / Ausgegeben: 4.6.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Coronapandemie hat Vereine vor große Herausforderungen gestellt. Des Weiteren konnten die üblichen Vereinsaktivitäten, wie Trainingsbetriebe, Wettkämpfe, Mitgliederversammlungen, usw. nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Vereine haben zwischenzeitlich Hygienekonzepte ausgearbeitet. Bei kontaktlosen Vereinsaktivitäten ist eine Ansteckung nahezu ausgeschlossen. Bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes, wie er beispielsweise in den Sportarten Segeln, Angeln, Reiten, Golf, Tennis, Schießen und vielen anderen schon gegeben ist, sind alle einschränkenden Verordnungen aufzuheben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche wissenschaftlichen Gutachten die Einschränkungen der Corona-Verordnung Sport rechtfertigen;

Dass sich Viren über Aerosolpartikel ausbreiten können, wurde bereits in vielen Studien gezeigt. Eine umfassende Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Verständnis der Rolle von Aerosolpartikeln beim SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen bietet das Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung. Demnach ist die Einhaltung eines Mindestabstands besonders wichtig, denn mit zunehmendem Abstand werden direkt ausgeatmete Viren verdünnt, und die Wahrscheinlichkeit sich anzustecken sinkt. Kaum Infektionen durch Aerosolpartikel finden im Freien statt, allerdings können auch im Freien Tröpfcheninfektionen auftreten, insbesondere, wenn Mindestabstände nicht eingehalten und – wie bei der Sportausübung – keine Masken getragen werden.

2. welche Erkenntnisse vorliegen, wonach Vereinsaktivitäten im Allgemeinen das Seuchengeschehen beeinflussen;

3. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, wonach Vereinsaktivitäten unter freiem Himmel bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes das Seuchengeschehen beeinflussen;

4. wie viele bekannte SARS-CoV-2-Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie absolut und prozentual nachweislich durch Vereinsaktivitäten unter freiem Himmel oder in Vereinsaktivitäten unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes verursacht wurden;

Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet. Die Frage nach der Beeinflussung des Seuchengeschehens durch Vereinsaktivitäten im Allgemeinen sowie unter freiem Himmel lässt sich nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen beantworten. Vereinsaktivitäten sind in allen gesellschaftlichen Bereichen vielfältig und breit gefächert. Durch das Landesgesundheitsamt werden Ausbrüche in den vonseiten des Robert Koch-Instituts festgelegten und von den Gesundheitsämtern erfassten Infektionsumfeldern im Lagebericht dargestellt. Vereinsaktivitäten werden nicht entsprechend separat erfasst.

5. wie viele eingetragene Vereine in den letzten 12 Monaten (4/2020 – 3/2021) jeweils im Vereinsregister gelöscht wurden;

Im Zeitraum 4/2020 bis 3/2021 wurden im Land insgesamt 782 Vereine aus dem Vereinsregister gelöscht (Mittelwert monatliche Löschnungen: 65).

6. ob die Gesamtzahl der Vereinslöschtungen aus Ziffer 6 signifikant über dem Mittelwert der jährlichen Löschtungen in den Kalenderjahren 2015 bis 2019 liegt;

Gesamtzahl der Löschtungen in den Kalenderjahren 2015* bis 2019:

Jahr	Gesamtzahl der gelöschten Vereine aus dem Vereinsregister	Mittelwert monatliche Löschtungen
2015	10.688	891
2016	867	72
2017	1.105	92
2018	845	70
2019	806	67

* Die Gesamtzahl aus dem Jahr 2015 ist wegen der rund zweijährigen Eingliederung der 107 Vereinsregister zu den vier Amtsgerichten an den eHR-Standorten (Amtsgerichte Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm) im Sinne einer Zeitreihe nicht valide.

7. welche Maßnahmen sie bisher getroffen hat, um die größtmögliche Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten zu ermöglichen;

Die pandemischen Maßnahmen haben sich stets am konkreten Infektionsgeschehen orientiert. Die Landesregierung regelt dabei gleichermaßen sämtliche Bereiche, unabhängig davon, in welcher Organisationsform Aktivitäten ausgeübt oder Einrichtungen betrieben werden. Die allgemeine Frage nach der Ermöglichung von Vereinsaktivitäten lässt sich nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen beantworten. Stets maßgeblich für die Ermöglichung einer spezifischen Vereinsaktivität war und ist daher die rechtliche Einordnung in den jeweiligen Lebensbereich.

8. ob und unter welchen Voraussetzungen alle pandemiebedingten Einschränkungen für Vereinsaktivitäten aufgehoben werden;

Grundsätzlich werden pandemiebedingte Maßnahmen im Allgemeinen und nicht nur für den Bereich der Vereinsaktivitäten aufgehoben, wenn sie nicht mehr zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind. Eine pauschale Aussage, wann dies möglich sein wird, lässt sich nicht treffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

II. sämtliche Vereinsaktivitäten und Sportarten ohne Maskenpflicht zu ermöglichen.

Eine pauschale Ausnahme aller Vereinsaktivitäten von der Maskenpflicht ist aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Die Corona-Verordnung enthält eine differenzierte Regelung zum Tragen von medizinischen Masken und Atemschutz. Unter anderem für die sportliche Betätigung ist eine Ausnahme geregelt.

Dr. Leidig

Staatssekretärin für Soziales,
Gesundheit und Integration